

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 19/2022

Ausgabetag: 22.07.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Umlegungsverfahren Varenseller Straße /Kernekampstraße
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplans Nr. 1



Umlegungsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Umlegungsverfahren „Varenseller Straße / Kernekampstraße“

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplans Nr. 1

1. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplans Nr. 1

Der Umlegungsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 nach Erörterung mit den Eigentümern und Rechtsinhabern den Teilumlegungsplan Nr. 1 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, für einen Teilbereich des Umlegungsgebietes im Umlegungsverfahren „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für Grundstücke Gemarkung Wiedenbrück, Flur 9, Flurstücke 312, 313, 691, 1131, 1407 bis 1416, 1552 und 1766, 1767, 1769 bis 1776 aufgestellt.

Dem Teilumlegungsplan Nr. 1 liegt der seit dem 12.11.2021 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 391 „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ zugrunde. Der Teilumlegungsplan Nr. 1 besteht aus dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 21, 22, 3, 4, 5, 7, 9, 91, 10, 11, 12, 13, 23, 16, 17 und 19 und der Umlegungskarte.

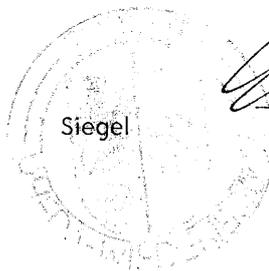
2. Einsichtnahme in den Teilumlegungsplans Nr. 1

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, bei dem öffentlich best. Vermessungsingenieur Ekkehard Jungemann, Am Holzbach 24, 48231 Warendorf während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13 bis 17 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr; telefonische Terminvereinbarung unter (0 25 81) 93 21 – 0 erbeten) eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan Nr. 1 zugestellt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 08.10.2018 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten für die innerhalb des Umlegungsgebietes liegenden Grundstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.07.2022




Christian Friehoff
Vorsitzender